L. 128.

III. KURENDA SZKOLNA.

1867.

L. 121.

Zmiana Ustawy względem uzupełnienia wojska z 29. Września 1858.

Wszyscy niemal muszą bydź żołnierzami.

Cesarska ta Ustawa z 28. Grudnia 1866 do L. 2, znajdująca się w II. oddziale Dziennika Ustaw Państwa, wydanym i rozesłanym 5. Stycznia 1867, która jeszcze ma pójść pod obradę Wys. Reichsratu, tak opiewa:

„In Erwägung der durch die Erfahrung nachgewiesenen dringenden Nothwendigkeit, zur Erhöhung der Wehrkraft des Reiches Aenderungen an dem Heeres-Ergänzungs-Gesetz vom 29. September 1858 *) vorzunehmen, finde Ich, vorbehaltlich der künftigen definitiven Regelung der Heeresergänzung im verfassungsmäßigen Wege, nach Anhörung Meines Ministerrathes, anzuordnen, wie folgt:

In den Bestimmungen des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes vom 29. September 1858 sollen nachstehende Aenderungen eintretten, und zwar:

1. Die im §. 2 zu b) geforderte Körpergröße hat in Neunundfünfzig Zoll Wiener Maß für alle Altersclassen zu bestehen.

2. Die im §. 3 bestimmte Pflicht zum Eintritte in das Heer wird auf drei Jahre herabgesetzt.

3. Der §. 5 wird aufgelassen uud dafür bestimmt, daß sämmtliche Stellungspflichtige der 1., 2. und 3. Altersclasse, welche zu Kriegsdiensten tauglich befunden werden, unbedingt in das Heer einzureihen sind.

Jeder Waffengattung und jedem Truppenkörper werden die hiefür am meisten Geeigneten, mit thunlichster Beachtung der Wünsche der Gestellten, zugewiesen.

Der nach vollständiger Deckung des Bedarfes für die Spezialwaffen erübrigende Rest sämmtlicher Eingereihten ist zu dem Ergänzungsbezirksregimente einzutheilen, und nach Ausscheidung der normalmäßig zu Beurlaubenden (Punct 9), nach der Losreihe für den längeren Präsenzstand bei der Truppe, für die Abrichtung oder für die dauernde Beurlaubung bis zum Eintritte der Nothwendigkeit der Einberufung, zu bestimmen.

*) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 167.

4. Die im §. 6 festgesetzte Dienstpflicht im Heere wird auf sechs Jahre in der Linie und sechs Jahre in der Reserve abgeändert, von welchen letzteren drei Jahre zur ersten und drei Jahre zur zweiten Reserve gehören.

Die in der Linien- und die in der ersten Reservepflicht stehenden Männer bilden die eigentliche Feld-, beziehungsweise Operationsarmee.

Die aus den Männern der zweiten Reserve im Kriege geschaffenen Abtheilungen haben hauptsächlich die Bestimmung zu Besatzungen innerhalb der Gränzen des Reiches; sie können jedoch im Falle der Nothwendigkeit auch außerhalb der Reichsgränze verwendet werden.

5. Die im §. 7 enthaltene Beschränkung bei Ertheilung von Reisebewilligungen hat auch auf die dritte Altersclasse Anwendung.

6. Das Verbot der Verehelichung im §. 8 gilt künftig auch für jene, welche die dritte Altersclasse noch nicht überschritten haben.

7. Inländer, welche nach Vollendung der Studien an einem öffentlichen oder mit dem Rechte der Oeffentlichkeit ausgestatteten Obergymnasium, einer Oberrealschule oder einer denselben gleich- oder höher gestellten Lehranstalt freiwillig in das Heer eintreten und sich sowohl im Fortgange als auch im sittlichen Betragen mit guten Zeugnissen ausweisen, sind:

a) im Frieden nur verpflichtet, Ein Jahr bei der Fahne zu dienen, können dann ihrem sonstigen Lebensberufe folgen und werden während ihrer ferneren Liniendienstverpflichtung von jeder Waffenübung losgezählt;

b) nach Ablauf dieses Jahres, wenn sie sich der für Reserveofficiere festgestellten Prüfung mit gutem Erfolge unterziehen, wird bei der Ernennungen zu Reserveoffizieren auf sie besonders Rücksicht genommen, in welchem Falle sie aber während der weiteren Dauer ihrer Heerespflicht drei Herbstwaffenübungen als Officiere mitzumachen haben.

Auch andere gebildete Männer, welchen aus Ursache ihres Lebensberufes im Frieden die Rücksicht der Beurlaubung im weitesten Umfange zu Theil werden soll, können, wenn sie sich die Kenntnisse für eine Reserveofficier angeeignet und die Prüfung gut abgelegt, endlich eine Herbstwaffenübung auf einem Officiersplatze mit befriedigendem Erfolge mitgemacht haben, zu Reserveofficieren ernannt werden. Für sie erwächst dann hieraus nur die Verpflichtung zu zwei ferneren Herbstwaffenübungen als Officiere.

Im Kriege sind die Reserveofficiere je nach ihrer Linien- oder Reservedienstpflicht im Heere entweder zur theilweisen Deckung der Abgänge bei den Abtheilungen der operirenden Armee oder in den aus der zweiten Reserve gebildeten Abtheilungen zu verwenden.

8. Die im §. 13 zu aa) festgesetzte Bedingung wird auf die Linien-Dienst-Verpflichtung und die erste Reserve beschränkt. Die in diesem Paragraph zu 4 zugestandene Befreiung hat erst nach Ueberschreitung der dritten Altersclasse einzutreten.

9. Die in den §§. 18 bis einschließig 21 zugestandenen Befreiungen von der Pflicht zum Eintritte in das Heer hören auf. Die dauernde Beurlaubung unter normalen Verhältnissen haben jedoch zu erhalten:

a) Die Beamten des Staates mit Einschluß der beeideten Conceptspraktikanten, der Auscultanten und der beeideten Eleven der Staatsbehörden;

b) die Beamten der kaiserlichen Privat-Familien- und Aviticalfondsgüter, die Beamten der öffentlichen Fonde, der Landes- und Bezirksvertretungen, der Municipien und der mit der politischen Verwaltung betrauten Gemeinden, wenn für die Dienstesstellen dieser Beamten zu a und b der Nachweis der Vollendung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien erfordert wird;

c) die Professoren und Lehrer an öffentlichen oder mit dem Rechte der Oeffentlichkeit ausgestatteten Unterrichtsanstalten mit Einschluß der Volksschulen, wenn sie von der Schulbehörde bleibend angestellt sind;

d) die an österreichischen Universitäten graduirten Doctoren aller Facultäten, dann die diplomirten Advocaten und öffentlichen Notare;

e) die ordentlich und öffentlich Studirenden an einem Obergymnasium, einer Oberrealschule oder einer denselben gleich- oder höher-gestellten Lehranstalt, wenn sie mit den betreffenden Studienzeugnissen über ein tadellos sittliches Betragen und in den Hauptgegenständen mit Vorzugsclassen sich ausweisen, ferner die Doctoranden und die Lehramtscandidaten für Gymnasien und Realschulen;

f) die Besitzer größerer Gewerbs- und Handelsunternehmungen, wenn ihre Anwesenheit zum Fortbetriebe des Geschäftes nothwendig ist;

g) die Eigenthümer von ererbten Landwirthschaften, wenn sie auf selben den ordentlichen Wohnsitz haben, ihre Bewirthschaftung selbst besorgen und das Grunderträgniß der Wirthschaft zur selbständigen Erhaltung einer Familie von fünf Personen zureicht, ohne das Vierfache eines solchen Ertrages zu überschreiten.

Solche dauernd Beurlaubte werden während der ersten drei Jahre ihrer Dienstzeit auf je fünf Wochen zum Behufe der militärischen Ausbildung, außerdem nur bei drohendem Kriege oder Ausbruch desselben, einberufen.

10. Die dauernd beurlaubte, sowie die Reserve-Mannschaft steht bis zu ihrer Einberufung zur Fahne sowohl in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten als auch in Strafsachen, in soferne sie sich keines Militärverbrechens oder Vergehens schuldig gemacht hat, unter der ordentlichen Civil-Jurisdiction. Auch steht, wenn sie die dritte Altersclasse überschritten hat, ihrer Verehelichung, jedoch unbeschadet ihrer Heeresdienstpflicht, kein Hinderniß aus Ursache des Militärverbandes entgegen.

11. Eine Befreiung durch Erlag der Befreiungstaxe wird nicht gestattet.

Wer seine Dienstpflicht im Heere bereits erfüllt hat, wird jedoch als Stellvertreter für seinen zur Stellung berufenen Bruder oder, falls selber bereits im Heere dient, zur Erfüllung der diesem noch obliegenden Heeresdienstpflicht zugelassen.

12. Der §. 31 ist im Sinne des vorstehenden Punctes 11, der §. 33 im Sinne des Punctes 3 zu modificiren.

13. Die Stellung von Nachmännern nach §. 34 hat zu entfallen, ebenso die Stellung von Ersätzen nach §. 43.

14. Die Entlassung aus dem Heere vor vollendeter Dienstzeit wird auch einem in der zweiten Reserve Dienenden bewilligt, wenn dessen einziger Bruder in das Heer eingereiht worden ist und von dem Reservemann die Erhaltung seiner Eltern, Großeltern oder Geschwister abhängt.

15. Die bezüglich der Heeresergänzung für Tirol, für die Stadt Triest und deren Gebiet, sowie für den Kreis Cattaro und das Festland von Ragusa in Rücksicht ihrer speciellen Leistungen bisher gestatteten Ausnahmen bleiben bis auf weiteres unberührt.

16. Der definitiven Regelung des Heeresergänzungswesens bleibt auch die Feststellung und gesetzliche Durchführung des Grundsatzes vorbehalten, die Wehrkraft des Reiches durch Errichtung eines allgemeinen, sich an die zweite Reserve anschließenden und zur Landesvertheidigung bestimmten Wehraufgebotes auf die den Zeitverhältnissen entsprechende Höhe zu bringen.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung, welche vom Tage der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten hat, werden die betreffenden Centralbehörden betraut und ermächtigt, die erforderlichen Anordnungen zu deren Durchführung, sowie für den Uebergang von den bisher gültigen zu den neuen Bestimmungen zu erlassen.

Wien, am 28. Dezember. 1866. **Franz Joseph** m. p. Graf **Belcredi** m. p.
Freiherr von **John** m. p., F. M. L."

Ta najwyższa Ustawa dla wiadomości tak Szanow. Duchowieństwa jako i Nauczycielstwa. — Dla Wieleb. Duchowieństwa najważniejszym jest ustęp 6.

Tarnów dnia 10. Stycznia 1867.

Z Konsystorza Biskupiego,

Tarnów dnia 11. Lutego 1867.

Józef Alojzy,

Biskup Tarnowski.

X. Jan Figwer,

Kanclerz.

Nakładem Konsystorza Biskupiego.
Tarnów. Drukiem Anastazego Rusinowskiego, 1867.